

Zur Kirchenverfassung der Diözese Köln in merowingischer und karolingischer Zeit.

Eine Klarstellung

von

K. Heinrich Schäfer.

Auf die vorstehende Abwehr Oppermanns gegen Füssenich, die als ein Angriff auf Ergebnisse und Methode meines Buches Pfarrkirche und Stift erscheint, antwortete ich in gewissem Sinn schon im Vorwort meines jetzt in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen von U. Stutz Heft 43/44 erschienenen Buches: Die Kanonistenstifter im deutschen Mittelalter, wo über Methode und Ergebnisse gesprochen wird¹⁾.

Auf die obige Abwehr ist in aller Kürze noch folgendes zu erwidern.

1. Zum Verständnis der Kirchenverfassung Ripuariens darf man die kirchlichen Zustände in einzelnen Teilen des ostfränkischen Herrschaftsgebietes (Austrasien), z. B. innerhalb der späteren Diözese Mainz in Hessen und Thüringen, oder in Schwaben und Bayern, nicht auf die Diözese Köln übertragen. Wie von mir an anderer Stelle dargelegt wurde, hatte Bonifaz in seinem Missionsgebiet vornehmlich unkanonische Geistliche zu bekämpfen, d. h. solche,

1) Vorwort S. IX. Hier ist auch darauf verwiesen, dass ausser Kelleter mit seinen selbständigen Ideen über Entstehung und Wesen der Stiftskirchen nur Oppermann im Jahresbericht d. Geschichtswissensch. (Jahrg. 1904, Berlin 1906 II, S. 445) schlecht auf meine Arbeit zu sprechen war (ohne Begründung). Von den mehr als 14 bis dahin schon vorliegenden zustimmenden Besprechungen erwähnte er nur die Werminghoffs.

die sich unbekümmert um Bischof und Synoden, ohne Kenntnis der kanonischen Vorschriften christliche Priester nannten. Für die Diözese Köln war dieser Kampf nicht nötig. Sie erscheint vielmehr in der merowingischen und karolingischen Zeit durch ihre Bischöfe auf den Provinzial- und Reichssynoden des fränkischen Reiches vertreten, und ihre kirchliche Entwicklung entfaltet sich in ähnlicher Weise wie die der anderen fränkischen Diözesen, da die von den Bischöfen gemeinsam erlassenen Synodalkanones hier wie dort Geltung hatten¹⁾.

2. In diesen Synodalkanones wie in einzelnen Urkunden der Karolingerzeit werden die Bezeichnungen *vita canonica*, *ordo canonicus*, *clericus canonicus*, *prepositus canonicus*, *abbatissa canonica*, *sanctimonialis canonica*, *abbas canonicus* u. a. gegenübergestellt auch solchen Bezeichnungen wie *vita monastica*, *ordo (regula) monasticus*, *monachi*, *abbatissae monasticae*, *abbates monastici*, *sanctimoniales regulares* (d. h. Klostersnonnen). Es soll damit einfach der Gegensatz zwischen der nach den Synodalkanones lebenden Geistlichkeit und den nach der Klosterregel lebenden Mönchen und Nonnen hervorgehoben werden²⁾.

3. Wie die Leiterinnen und Vorsteherinnen der kanonisch geordneten (weltgeistlichen, weltlichen) Frauenstifter neben älteren Bezeichnungen (*diaconissa*, *presbytera* u. a.) *abbatissae canonicae* hießen, so nannte man auch wiederholt die leitenden Seelsorger und Vorsteher von Kanonikerkongregationen, namentlich im Frankenreich, *abbates (canonici)*; daher noch heute in Frankreich der Titel *abbé* für den Weltgeistlichen angewandt wird³⁾.

4. Unter den von mir in Pfarrkirche und Stift S. 125 ff. angeführten Beispielen von Kanonikatstiftern, deren Vorsteher

1) Oppermann behauptet ganz allgemein, dass im frühkarolingischen Aufrasien, wozu in erster Linie die Diözese Köln gehört, eine „unkanonische Kirchenorganisation die herrschende“ gewesen sei, und überträgt irisch-englische Zustände auf die Diözese Köln.

2) Vgl. m. Kanonissenstifter S. 120 ff. und Pfarrkirche und Stift, S. 109 f., Anm. 5. Oppermann sieht in den *abbates monastici* unkanonische (irisch-schottische) Klosteräbte gegenüber den kanonischen Klosteräbten. Er ignoriert die zahlreich von mir angegebenen Belegstellen und verfällt in den gleichen Fehler wie Kelleter (Kaiserswerther Urkb.), der Benediktinerabteien und Kollegiatkirchen, Mönche im Kloster und Kanoniker in den Urfarreien so verhängnisvoll vermengte.

3) Vgl. die eben genannten Stellen und Pfarrk. u. Stift S. 125 ff. Oppermann sieht in den *abbates canonici* kanonische Klosteräbte.

vereinzelt oder wiederholt abbas (canonicus) im Sinne von Propst genannt werden, kommt auch S. Gereon vor, dessen Propst einmal im 9. Jahrhundert der Titel abbas beigelegt wird, worauf ich schon an anderer Stelle hinwies. Da sonst in allen Urkunden und besonders in Einrichtung und Gebräuchen S. Gereon als kanonische Kollegiatkirche deutlich hervortritt, ist keinerlei Grund vorhanden, dieses Stift als eine Klosterabtei zu bezeichnen, so wenig als man das Aachener Münster oder die karolingische Reichskirche in Frankfurt Klöster nennen darf, obwohl dort den leitenden Geistlichen wiederholt der Titel abbas und der Kirche wohl auch einmal der Name *abbatia* beigelegt wird¹⁾.

5. Von S. Gereon aus war die frühmittelalterliche *civitas* Köln am leichtesten angreifbar. Deshalb lagerte Erzbischof Anno II. im 11. Jahrhundert dort mit dem Heere in seinem bekannten Streit gegen die Stadt. Und schon früher wird einmal erzählt, dass sich an derselben Stelle ein Heer zur Eroberung Kölns festsetzte, nämlich unter König Theuderich im Jahre 612. Derselbe liess sich von den Besiegten in der Kirche huldigen. Vor einigen Jahren ist S. Gereon von Keussen nur im Hinblick auf diese Erzählung als merowingische „Hofkirche“ bezeichnet worden, im Gegensatz zu S. Maria im Kapitol, welches sich nach seiner damaligen Meinung fälschlich jene Ehre zugesprochen und seine Entstehung ohne Grund in die merowingische Zeit zurückdatiert habe. Nach meinen Untersuchungen war die merowingische Burgpfarre (Hofkirche) an der Stelle von S. Maria im Kapitol, das aus merowingischer Zeit stammt. Da vor kurzem auch Oppermann (*Westd. Ztschr.* 1906 [Heft 3] S. 287) dieser Erkenntnis beigetreten ist, wundere ich mich, dass jetzt S. Gereon einzig mit Rücksicht auf jene Erzählung von König Theuderich „ganz zweifellos“ als königliche [Kloster-]Abtei bezeichnet und Keussens Hypothese von der merowingischen „Hofkirche“ S. Gereon wieder aufgenommen wird.

S. Gereon scheint sich sogar von jeher nicht nur einer bevorzugten Stellung seines Propstes auf den unter Leitung des Diözesanbischofs abgehaltenen Synoden erfreut zu haben, sondern auch eine Lieblingskirche der Kölner Erzbischöfe gewesen zu sein²⁾.

1) Vgl. *Pfarrk. u. Stift*, S. 125 u. S. 129, Anm. 2. Oppermann sieht in S. Gereon eine Klosterabtei.

2) Die einschlägigen Belegstellen findet man bei Joerres *Urk. b.* von S. Gereon, ich kann hier nicht näher darauf eingehen.

Nach Oppermanns obigen Darlegungen wäre S. Gereon bis ins 8. Jahrhundert oder noch länger ein der Kathedrale selbständig gegenüberstehendes Kloster mit einem vom Bischof völlig unabhängigen (iro-schottischen) Klosterabt gewesen. Vor kurzem aber hat noch derselbe Forscher unter Berufung auf seine selbständigen kirchenrechtlichen Anschauungen und eine von ihm in Angriff genommene Untersuchung zur Kirchengeschichte der Rheinlande behauptet, dass der Propst von S. Gereon bis ins 8. Jahrhundert der Aufsicht führende Geistliche der Kölner Hauptkirche, Archidiakon, gewesen sei!¹⁾

6. An anderer Stelle ist von mir der ausführliche Nachweis gebracht worden, dass in den römisch-fränkischen Bischofsstädten sowohl in der Altstadt als besonders in den Suburbien eine Pfarrsprengelenteilung schon aus merowingischer, wenn nicht aus römisch-christlicher Zeit herrührt. Der Bischof wacht über die Einhaltung der Grenzen. Auch für Köln und seine Parochien ward der Nachweis erbracht, namentlich für die Gross-Sprengel der im Suburbium gelegenen Kollegiatstifter²⁾.

7. In beinahe weitläufiger Weise wurde in Pfarrkirche und Stift das Wesen der Kollegiatkirchen besprochen mit besonderer Rücksicht auf die von den Kanonikern an der Mutterkirche und in den Filialen ihres Grosssprengels anfangs unmittelbar, später durch Vikare ausgeübte Seelsorge³⁾. Auch späterhin ist wieder-

1) Westd. Ztschr. XXII S. 204, vgl. Füssenich S. 134 f. Wenn F. für diese Behauptung wie auch angesichts der anderen, dass der Propst von S. Gereon seit dem 8. Jahrhundert selbständiger Verwalter einer Landdiözese, Chorbischof, gewesen sei, vergeblich nach Beweisen gesucht hat, so scheint es mir ein „schwerer Irrtum“ von O. zu sein, in den urkundlich vorliegenden Massnahmen der Erzbischöfe Günther und Willibert irgend einen Beweis für seine Aufstellungen zu sehen.

2) Röm. Quartalschr. 1905, II, S. 25 ff.: „Frühmittelalterliche Pfarreinteilung in römisch-fränkischen... Bischofsstädten.“ Oppermann kennt die Abhandlung nicht, darum sagt er: „es soll nicht geleugnet werden, dass es ausserhalb Kölns (!) schon in merowingischer Zeit bischöfliche Grosspfarren für das platte Land gegeben hat“.

3) Vgl. S. 131 ff., S. 142 ff., 151 ff. u. besonders S. 149, Anm., wo aus Hincmars von Reims Schrift „De ecclesiis et capellis“ die Methode der Filialpastorierung gezeigt wurde; vgl. dazu noch das lehrreiche Beispiel von dem Stift Rees und der Pastorierung seiner Filialen durch die canonici bei Knipping Reg. II, Nr. 1369 von 1190 und für Xanten ebd. Nr. 178 von 1120.

holt, namentlich mit Rücksicht auf die rheinischen Kollegiatstifter, die ursprüngliche Pastorierung der Filialkirchen durch die Kanoniker der Mutterkirche betont worden¹⁾. Füssenich hat also mit Recht auf Grund meiner Arbeit über die Kollegiatkirchen von der Pastorierung des platten Landes in den Grosssprengeln der Kölnischen Stifter und ihren Filialkapellen gesprochen. Da die Kölner Kathedrale hier in erster Linie in Betracht kommt, so gilt von ihr für ihre zahlreichen Filialkirchen das gleiche wie von den sekundären Kanonikatstiftern. Da wir aber nur eine einzige Erwähnung der Kathedrale vor 750 kennen, so wäre es ein starkes Unterfangen, von Füssenich zu verlangen, dass er vor 750 eine Filialkapelle des Domes urkundlich nachweise²⁾. Es ist aber bekannt, das schon im 8. Jahrhundert die uralten bischöflichen Landfilialen dem Bischof gegenüber zu derselben Stellung gelangten, in der sich die Eigenkirchen den Grundherren gegenüber befanden³⁾.

8. Die sämtlichen in der „Abwehr“ von O. zitierten Auszüge aus dem Traditionsbuch des Bonner Cassiustiftes, die Perlbach fand, sind bereits eingehend von mir gewürdigt worden⁴⁾. Auch über Bonn als ehemaligen Sitz eines Chorbischofes und über Dietkirchen als Pfarrkirche des ehemaligen Römerkastells gibt der Aufsatz in Röm. Quartalschrift 1905: „Frühmittelalterliche Pfarrkirchen in römisch-fränkischen Bischofsstädten“, S. 31 Auskunft. Wenn wirklich in Bonn im frühen Mittelalter oder in

1) Röm. Quartalschr. 1906: „Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände“, S. 132, und jetzt: „Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter“, S. 109 f., Anm. 15.

2) Dies Verlangen stellt O.

3) Stutz, Benefizialwesen I. S. 309; O. verstand die Stelle irrtümlich im umgekehrten Sinn (vgl. Pfarrk. u. St., S. 35, 2) und meint, dass vor 750 alle Landpfarrkirchen, die nicht nach S. Petrus heissen, unabhängig von der Kathedrale entstanden seien. Auf einen mit der nötigen Vorsicht wissenschaftlich verwertbaren Zusammenhang zwischen Patrozinium und Mutterkirche ist schon lange hingewiesen worden; vgl. Pfarrk. u. St., S. 148, Anm. und besonders m. Besprechung von Korth, Die Patrozinien... im Erzbistum Köln in Röm. Quartalschr. 1904, S. 394 ff.

4) Pfarrk. u. St. S. 38 ff. u. 126, vgl. besonders S. 39, Anm. 1, deren Resultat O. verwertet; auch S. 126, Anm. 5 ist für die Frage wichtig.

römisch-christlicher Zeit ein „Chorbischof“ war, wie ich anzunehmen geneigt bin, so geht schon aus seinem Namen die Einordnung unter die kirchliche Hierarchie und die Unterordnung unter den Kölner Diözesan hervor. Der Propst von Bonn nahm nach einer uralten Gewohnheit in den Diözesan-Synoden den ersten Rang unter allen kanonisch geordneten Stiftskirchen der Kölner Diözese ein. Immerhin wäre es auch möglich, dass die Bezeichnung „Chorbischof“ in Bonn als blosser, aus dem Orient übernommener Titel galt; denn die aus dem Orient bekannten Chorbistümer sind am besten mit den Grosssprengeln der fränkisch-merowingischen Kollegiatkirchen zu vergleichen¹⁾. In bezug auf die Gründungszeit und seine Stellung in der Seelsorge erscheint das Cassiusmünster als eine in frühmerowingischer oder wie S. Gereon noch in römisch-christlicher Zeit über den Gräbern und zu Ehren der Martyrer errichtete Pfarrkirche mit kanonischem, d. h. der Oberleitung des Diözesans unterstelltem, Klerus²⁾.

Diese Klarstellungen werden genügen, sie wären noch leicht weiter auszudehnen³⁾. Ich gestehe freilich zu, dass man sich durch die Menge des in m. Pfarrkirche und Stift behandelten Stoffes nur schwer ohne Register durchfindet, so dass mancher zu dem Glauben verleitet werden mag, „mehr sei über diesen Gegenstand in meinem Buche nicht zu finden“. Dem Mangel ist jetzt am Schlusse der Kanonissenstifter gründlich abgeholfen.

1) Gillmann, Fr., Das Institut der Chorbischöfe im Orient, München 1903.

2) Vgl. Pfarrk. u. Stift, S. 38f. besonders, auch S. 39, Anm. 2, die Tatsache des frühfränkischen, christlichen Friedhofs beim Bonner Münster; für S. Gereon ebd. S. 202, Anm. 2, und S. 137, Anm. 3. Oppermann glaubt auf Grund der genannten Urkunden oben den Beweis zu liefern, dass S. Cassius und S. Gereon zwei irisch-angelsächsische (irischschottische) Klostergründungen gewesen seien! — O. nennt auch Dietkirchen „Kloster“, obwohl es ein kanonisch geordnetes weltliches Stift war; vgl. m. Kanonissenstifter, Register unter Bonn.

3) Namentlich über das Abhängigkeits- und Altersverhältnis der Bonner Dietkirche und des Cassiusmünsters sowie über die irisch-angelsächsischen Klöster in Süddeutschland.